Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 8510.) Verordnung, betreffend die Umzugskosten von Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 26. Mai 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 11. des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten vom 24. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 15.), unter Aufhebung des durch Unsern Erlaß vom 28. Februar 1859. genehmigten Reglements über die den Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen bei Versetzungen zu gewährende Vergütung vom 31. Januar 1859., was folgt:

§. 1.

Die nachstehend aufgeführten etatsmäßig angestellten Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten.	auf Transportkosten für je 10 Kilometer.
1) Bahn- und Betriebs-Kontroleure, Kommissionskassen-Rendanten, Buchhalter, Eisenbahn-Sekretäre, Werkstätten-Vorsteher, Stations-Vorsteher I. Klasse, Güterexpeditions-Vorsteher, Stationskassen-Rendanten, Materialien-Verwalter I. Klasse	240 Mark	7 Mark.
2) Betriebs-Sekretäre, Werkmeister, Zeichner, Stations-Vorsteher II. Klasse, Güter- und Kohlen-Expedienten, Stations-Einnehmer, Kanzlisten, Stations-Aufseher, Stations-Assistenten, Gepäck-Expedienten, Materialien-Verwalter II. Klasse, Telegraphen-Aufseher, Lo-		

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juni 1877.

	auf allgemeine Kosten.	auf Transportkosten für je 10 Kilometer.
Lokomotivführer und Maschinisten, Schiffskapitäne, Bahn- und Hafenmeister	180 Mark	6 Mark.
3) Zugführer, Packmeister, Steuerleute der Trajektschiffe und Trajekt-Aufseher, Telegraphisten, Boden- (Lade-) Meister, Wagenmeister, Rangirmeister, Billetdrucker, Magazin-Aufseher	150 "	5 "
4) Lokomotivheizer und Wärter stehender Dampfmaschinen, Matrosen und Heizer auf den Trajekt-Dampfschiffen, Schaffner, Bremser und Schmierer, Kassen- und Bureaudiener, Portiers, Weichensteller, Bahn-, Krahn- und Brückenwärter, Nachtwächter	100 "	4 "

§. 2.

Sofern bei Versetzungen die Reise ganz auf solchen Eisenbahnen zurückgelegt werden kann, welche unter Staatsverwaltung stehen, erhalten die im §. 1. genannten Beamten freie Fahrt für sich und die Personen ihres Hausstandes und freien Transport ihrer Effekten.

Eine Vergütung auf Transportkosten wird in diesem Falle nicht gewährt.

§. 3.

Die außeretatsmäßig beschäftigten Beamten, welche auf eine Vergütung für Umzugskosten keinen Anspruch haben, erhalten bei Versetzungen freie Fahrt für sich, wenn die Reise ganz auf solchen Eisenbahnen zurückgelegt werden kann, welche unter Staatsverwaltung stehen.

Dieselben erhalten ferner auf den zwischen dem Orte, von welchem, und dem Orte, nach welchem die Versetzung stattfindet, gelegenen Bahnstrecken, soweit diese unter Staatsverwaltung stehen, freie Fahrt für die Personen ihres Hausstandes und freien Transport ihrer Effekten.

§. 4.

Die persönlichen Reisekosten sind nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1876. (Gesetz-Samml. S. 451.) und zwar nach der neuen amtlichen Stellung zu gewähren.

In den Fällen, in welchen den Beamten die freie Fahrt für ihre Person gewährt wird, erhalten dieselben außer den bestimmungsmäßigen Tagegeldern an Reisekosten nur die Entschädigungen für Zu- und Abgänge.

§. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1877. in Kraft.

Soweit dieselbe nicht anderweite Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten vom 24. Februar d. J. Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Mai 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Camphausen. Friedenthal.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).